

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Aufkirchen am Starnberger See

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Aufkirchen ist ein „heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die alte Dorf- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt (geweiht 1500), und mit seiner Ummauerung aus dem 17. Jh. und den Grab- und Gedenkmalen ab 1522 sowie seiner neugotischen Leichenhalle auch ausdrücklich als Denkmal aufgeführt.

Zum Schutz und zur Wahrung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die nachfolgenden besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen:

I. Gestaltungsvorgaben für den gesamten Friedhof

§ 2 Grabmale

Grabmale sollen aus traditionellen Werkstoffen wie heimischem Naturstein und Hölzern, Bronze, Schmiedeeisen erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch gestaltet werden.

§ 3 Grabbeete

Zur Bepflanzung sollen einheimische Gewächse verwendet werden. Neophyten sind unerwünscht. Die Bepflanzung der Gräber mit Blumen und Sträuchern soll die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten.

II. spezielle Gestaltungsvorschriften für einzelne Sektionen

§ 4 Gliederung in Sektionen

Der Friedhof ist aufgrund der gewachsenen Struktur in Sektionen gegliedert, die unterschiedliche Regelungen bezüglich der Grabmalgestaltung aufweisen.

§ 5 Sektion A, B, C, D und E

(1) Diese Sektionen umfassen den ursprünglichen, ältesten Friedhofsteil mit besonderen denkmalpflegerischen Anforderungen.

Sektion A liegt nordöstlich der Pfarrkirche,
Sektion B liegt südöstlich der Pfarrkirche,
Sektion C liegt südlich der Pfarrkirche,
Sektion D liegt südwestlich der Pfarrkirche,
Sektion E liegt westlich der Pfarrkirche

(2) Die bestehenden Gräber (mit Steinumfassung) und Grabmale (bis 2,50 m hoch, auf ausgeprägten Sockeln) sollen in der bestehenden Art erhalten werden.

Es ist erwünscht, dass vorhandene Grabstätten auch nach Ablauf des Nutzungsrechts erhalten bleiben und von neuen Nutzern in der überkommenen Art erhalten und weiter gepflegt werden. Hierzu kann auch ein Grabpflegerecht (Patenschaft, § 6 Abs. 2 der Friedhofsordnung) vergeben werden.

Bei der Neuanlage von Grabstätten sind die historische Gegebenheit sowohl im Grabmal und dessen Gestaltung als auch in der Umrandung und Bepflanzung des Grabbeetes soweit möglich zu berücksichtigen.

Anstelle eines (fehlenden) Stein-Grabmals kann ein Grabkreuz aus Schmiedeeisen oder Buntmetall auf einem Steinsockel mit einer Gesamthöhe bis zu 1,80 m errichtet werden.

- (3) Bei Neuanlage einer Grabstätte ist ein Mindestabstand zur Friedhofsmauer von 0,80 m einzuhalten.

§ 6 Sektion F, G, H, J

- (1) Diese Sektionen liegen innerhalb der Friedhofsmauer nördlich der Pfarrkirche.

Sektion F liegt links des Weges vom östlichen Friedhofskreuz zum Leichenhaus,
Sektion G liegt rechts des Weges vom östlichen Friedhofskreuz zum Leichenhaus,
Sektion H liegt südlich an der nördlichen Friedhofsmauer
Sektion J liegt beidseitig (links und rechts) des Leichenhauses

- (2) Bei der Neuanlage von Grabstätten sind die historische Gegebenheit sowohl im Grabmal und in dessen Gestaltung als auch in der Umrandung und Bepflanzung soweit möglich zu berücksichtigen.

§ 7 Sektionen L, M, N

- (1) Diese Sektionen liegen an der Friedhofseinfahrt beim Mesnerhaus und liegen außerhalb der Friedhofsmauer nördlich der Pfarrkirche.

Sektion L liegt nördlich der Friedhofseinfahrt in Verlängerung der Klostermauer
Sektion M liegt südlich der Friedhofseinfahrt bis zur Einfahrt Leichenhaus
Sektion N liegt westlich der Friedhofseinfahrt am „Denkmal für glückliche Heimkehr“

- (2) Bei der Neuanlage von Grabstätten sind die historische Gegebenheit sowohl im Grabmal und in dessen Gestaltung als auch in der Umrandung und Bepflanzung soweit möglich zu berücksichtigen.

§ 8 Sektionen I, II, IIa, IIb, III, IIIa

- (1) Diese Sektionen liegen nördlich außerhalb der Klostermauer am Feierplatz mit dem Friedhofskreuz

Sektion I liegt westlich des Feierplatzes
Sektion II liegt nördlich des Feierplatzes
Sektion IIa liegt nördlich des Feierplatzes entlang des nördlichen Friedhofszaunes
Sektion IIb liegt östlich des Feierplatzes entlang des Schulzaunes (Urnengräber)
Sektion III liegt nordwestlich des Feierplatzes
Sektion IIIa liegt nordwestlich des Feierplatzes entlang des nördlichen Friedhofszaunes
Sektion IIIb liegt nördlich und südlich des Wasserbeckens (östlich der ehem. Thujenhecke)

- (2) Für die Größe der Grabstätten gelten die Vorgaben aus § 9.

- (3) Bei der Neuanlage von Grabstätten sind die historische Gegebenheit sowohl im Grabmal und in dessen Gestaltung als auch in der Umrandung und Bepflanzung soweit möglich zu berücksichtigen.

§ 9 Sektionen IV, IVa, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV

- (2) Diese Sektionen liegen nördlich und nordwestlich der Klostermauer (Gartenhaus in der nordwestlichen Ecke der Klostermauer) und sind als Rasenfriedhof angelegt

Sektion IV liegt nordöstlich des Gartenhauses
Sektion IVa liegt an der nördlichen Klostermauer etwa 35 m vor dem Gartenhaus (Urnengräber)

- Sektion V liegt nordöstlich des Gartenhauses in der Mitte des Friedhoffeldes
- Sektion VI liegt östlich der Sektion V
- Sektion VII beginnt etwa 20 m nördlich des Gartenhauses und verläuft nach Norden (Urnengräber)
- Sektion VIII liegt nördlich des Gartenhauses am nördlichen Friedhofszaun
- Sektion IX liegt westlich des Gartenhauses (Doppelgrabkammern)
- Sektion X liegt nordwestlich des Gartenhauses (Einzelgrabkammern)
- Sektion XI liegt nordwestlich des Gartenhauses
- Sektion XII liegt westlich der Sektion XI
- Sektion XIII liegt nördlich der Sektion XI
- Sektion XIV liegt nördlich der Sektion XII

- (2) Die Pflanzflächen der Grabstätten haben folgende Außenmaße:
- a) Doppelgrab: Länge 1,50 m, Breite 1,90 m
 - b) Einzelgrab: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m
 - c) Urnengrab: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (3) Das Grabbeet darf die Rasenoberkante nur bis zu 0,20 m überragen. Die Bepflanzung dar das Grabbeet nicht überschreiten und nicht über die Höhe des Grabmals hinauswachsen.
- (4) Als Material sind Natursteine zugelassen. Holz- und Metallgrabmale können genehmigt werden, wenn sie in das Gesamtbild der Anlage passen.
- (5) Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt und allseitig handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Polierte Steine und Findlinge sind nicht erwünscht.

Die Grabmale dürfen nicht auf Sockel gesetzt werden; sie sind direkt auf dem vorbereiteten Fundament aufzusetzen und fachgerecht gegen Umstürzen zu sichern.

Auf die gute Durchbildung der Inschriften soll größter Wert gelegt werden. Erwünscht ist eine erhaben gearbeitete Schrift. Die vertiefte Schrift ist übertief (im 60 Grad-Winkel) einzuschlagen:

- (6) Die Grabmale sind in folgende Größen auszuführen:
- a) Doppelgrabstätten und Doppelgrabkammern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Steinstärke mindestens 0,18 m
 - b) Einzelgrabstätten und Einzelgrabkammern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m, Steinstärke mindestens 0,16 m
Liegende Grabplatten dürfen eine Größe von 0,50 m x 0,65 m nicht überschreiten, Grabplatten dürfen nicht mehr als 0,15 m über die Graboberfläche (ohne Grabhügel) hinausragen.
 - c) Urnengrabstätten
Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,50 m;
Liegende Grabplatten dürfen eine Größe von 0,60 m x 0,60 m nicht überschreiten, Grabplatten dürfen nicht mehr als 0,155 m über die Graboberfläche (ohne Grabhügel) hinausragen.

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt, Aufkirchen, hat in ihrer Sitzung vom 08.11.2012 und vom ~~24.1.2013~~ ^{29.1.2013} vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Aufkirchen, den 11.01.13



[Handwritten Signature]
Vorstand der Kirchenverwaltung

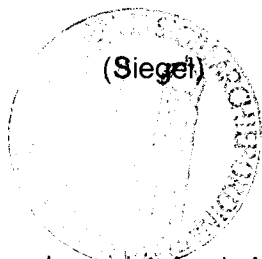
Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

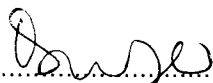
VZ 08.73-2001/34#003

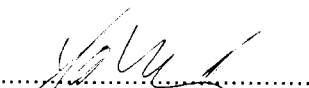
Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 06.02.2013

Für den Erzb. Finanzdirektor




.....
Dr. Guido Bürger
Diözesanjustiziar


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.